

Az.: 1 A 1147/17
7 K 2769/16

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

- Klägerin -
- Antragstellerin -

gegen

den Landkreis Bautzen
vertreten durch den Landrat
Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen

- Beklagter -
- Antragsgegner -

beigeladen:
Frau

wegen

Baugenehmigung

hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Heinlein

am 7. März 2018

beschlossen:

Die Anträge der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 22. September 2017 - 7 K 2769/16 - und auf Anordnung der Fortdauer der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage werden abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 7.500 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg. Ihre innerhalb der Antragsbegründungsfrist vorgebrachten, den Prüfungsumfang des Senats begrenzenden (§ 124a Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 VwGO) Darlegungen lassen das Vorliegen des geltend gemachten Zulassungsgrunds der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) nicht erkennen. Dementsprechend scheidet auch eine Anordnung des Senats nach § 80b Abs. 2 VwGO zur Fortdauer der von Verwaltungsgericht mit Eilbeschluss vom 14. Dezember 2016 - 7 L 975/16 - angeordneten aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage aus. Der darauf gerichtete Antrag der Klägerin im Schriftsatz vom 1. Dezember 2017 ist deshalb ebenfalls abzulehnen.
- 2 Das Verwaltungsgericht hat die Anfechtungsklage gegen die der Beigeladenen im vereinfachten Verfahren (§ 63 SächsBO) erteilte Baugenehmigung zur Errichtung eines zweigeschossigen Anbaus an ihre im Außenbereich gelegene Doppelhaushälfte mit der Begründung abgewiesen, das Rücksichtnahmegebot, auf das die Nachbarklage allein gestützt werden könne, sei nicht verletzt. Nach dem Ergebnis der Inaugenscheinnahme mache die zu erwartende Verschlechterung der Lichtverhältnisse

auf dem Grundstück und die Verschattung des nördlichen Grundstücksbereichs der Klägerin die Erweiterung des benachbarten Wohngebäudes nicht unzumutbar. Die festgestellte „Enge“ im nördlichen Grundstücksbereich sowie die dort „eingeschränkten Licht- und Luftverhältnisse“ seien Folgen der baulichen Nutzung des klägerischen Grundstücks. Wie der Klägerin stehe es auch der Beigeladenen frei (Art. 14 Abs. 1 GG), ihr Grundstück nach ihren persönlichen Vorstellungen und Wünschen im Rahmen geltender Vorschriften baulich zu nutzen; auf einen möglichen Alternativstandort müsse sie sich nicht verweisen lassen. Eine erdrückende oder einmauernde Wirkung komme dem in einer Entfernung von rund 3,3 m von der Grundstücksgrenze vorgesehenen Anbau mit einem „Umfang“ von 5,7 m x 6 m, einer Firsthöhe von 8,6 m und einer Traufhöhe von 5,6 m nicht zu. Die bauordnungsrechtliche Mindestabstandsfläche von 3 m sei gewahrt. Auch sonst habe der genehmigte Anbau keine unzumutbaren Wirkungen. Neue Einsichtsmöglichkeiten in das Grundstück der Klägerin würden nicht geschaffen. Dass das Vorhaben dem nördlichen Bereich des klägerischen Grundstücks die „Abendsonne nehme“ und die durch die Hecke verursachte Verschattung sowie das „Engegefühl“ verstärken werde, genüge nicht, um ihm eine erdrückende, einmauernde oder in vergleichbarer Weise unzumutbare Wirkung zuzuschreiben.

- 3 Die Klägerin trägt zur Darlegung von Richtigkeitszweifeln i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO vor, das Verwaltungsgericht habe verkannt, dass aufgrund der Ost-West-Ausrichtung des Doppelhauses und der Nordausrichtung des Anbaus die Sonneneinstrahlung in ihr Grundstück von Süden und Westen verhindert werde; zusätzlich zur Vormittags- bis Nachmittagssonne werde ihr auch noch die Abendsonne genommen. Dies betreffe nicht nur die Sonneneinstrahlung in den Garten, sondern auch die Lichtverhältnisse in ihrem Wohngebäude. Zudem sei das Gartengelände abschüssig, was die nachteilige Wirkung der First- und Traufhöhe des Anbaus verstärke. Insgesamt liege eine einmauernde - oder damit zumindest vergleichbare - Wirkung und damit eine Verletzung des Rücksichtnahmegebots vor.
- 4 Mit diesen Darlegungen hat die Klägerin weder einen tragenden Rechtssatz noch erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage gestellt, dass der Ausgang eines zugelassenen Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (zu diesen Anforderung vgl. BVerfG,

Kammerbeschl. v. 20. Dezember 2010 - 1 BvR 2011/10 -, juris Rn. 17). Ob eine Zulassung der Berufung wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO im Hinblick auf die von der Klägerin erhobenen Einwendungen gegen die Sachverhalts- und Beweiswürdigung des Verwaltungsgerichts bereits deshalb ausscheidet, weil ihr Zulassungsvorbringen nicht aufzeigt, dass eine Verletzung von gesetzlichen Beweisregeln, von Denkgesetzen oder allgemeinen Erfahrungssätzen vorliegt oder dem Urteil ein aktenwidrig festgestellte Sachverhalt oder eine andere Sachwidrigkeit und Willkürlichkeit zugrunde liegt (so der Prüfungsmaßstab des 3. Senat des SächsOVG, vgl. Beschl. v. 28. Mai 2015 - 3 A 44/15 -, juris Rn. 5 m. w. N.; ebenso etwa BayVGH, Beschl. v. 5. Juli 2016 - 10 ZB 14.1402 -, juris Rn. 6.), mag dahinstehen.

5 Gestützt auf Einwände gegen die freie, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnene richterliche Überzeugung als Grundlage eines Urteils (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO) kommt eine Zulassung der Berufung wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit eines Urteils nur in Betracht, wenn zumindest gute Gründe dafür sprechen, dass das Verwaltungsgericht von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist oder seine Beweiswürdigung fragwürdig erscheint. Es genügt nicht, dass auch eine andere Bewertung möglich gewesen wäre, wenn für die Unrichtigkeit nicht auch eine beachtliche Wahrscheinlichkeit spricht (vgl. Senatsbeschl, v. 18. August 2016 - 1 A 368/16 -, juris Rn. 8 m. w. N.)

6 Solche greifbaren Anhaltspunkte für die Fehlerhaftigkeit der verwaltungsgerichtlichen Sachverhalts- und Beweiswürdigung vermag der Senat anhand des Zulassungsvorbringens der Klägerin nicht festzustellen. Von den im Rahmen des Rücksichtnahmegebots maßgeblichen Belichtungs- und Höhenverhältnissen im Bereich des Hausgrundstücks der Klägerin konnte sich das Verwaltungsgericht bei der Beweisaufnahme im Ortstermin ebenso überzeugen wie von der Ausrichtung des vorhandenen Gebäudebestands, der nicht Gegenstand der Baugenehmigung ist. Die Feststellung des Verwaltungsgerichts, dass der genehmigte Anbau die Belichtung des klägerischen Grundstücks beeinträchtigt, jedoch - im bauplanungsrechtlichen Sinne - nicht rücksichtslos sei, erscheint nach Lage der Akten auch im Übrigen zutreffend (vgl. auch BVerwG, Beschl. v. 6. Dezember 1996 - 4 B 215.96 -, juris Rn. 9).

- 7 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Außergerichtliche Kosten der Beigeladenen, die sich auch im Zulassungsverfahren nicht geäußert hat, sind nicht nach § 162 Abs. 3 VwGO erstattungsfähig.
- 8 Die Höhe des Streitwerts folgt aus §§ 47, 52 Abs. 1 GKG und entspricht der erstinstanzlichen Festsetzung, gegen die die Beteiligten keine Einwände erhoben haben. Eine Erhöhung des Streitwerts im Hinblick auf den Antrag der Klägerin nach § 80b VwGO hält der Senat nach den Umständen des Falles nicht für geboten.
- 9 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Meng

Schmidt-Rottmann

Heinlein